

Persönliche Vorsprachen:  
Friedrichstr. 59/61, 58636 Iserlohn



2

**jobcenter**  
Märkischer Kreis

Jobcenter Märkischer Kreis, Postfach 1152, 58581 Iserlohn

Frau  
Diana Siemens  
Hombrocher Weg 51  
58638 Iserlohn

Mein Zeichen: 417  
BG-Nummer: 35502//0011977  
(Bei jeder Antwort bitte angeben)

Name: Frau Trippe  
Telefon: +492371/905-810  
Telefax: 49 2371 905848  
E-Mail: Jobcenter-Maerkischer-Kreis.Team-417@jobcenter-ge.de  
Datum: 18.07.2023

### Antrag vom 06.12.2021 auf Überprüfung des Bescheides 24.07.2019 gemäß § 44 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X)

Sehr geehrte Frau Siemens,

Ihr Antrag vom 06.12.2021 auf Überprüfung des Bescheides 24.07.2019 wird abgelehnt.

#### **Begründung:**

Mit Schreiben vom 06.12.2021 haben Sie die Überprüfung des Bescheides 24.07.2019 beantragt.

Der Überprüfungsantrag ist ohne Sach- und Rechtsprüfung abzulehnen. Nach § 40 Absatz 1 Satz 2 Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) in Verbindung mit § 44 Absatz 4 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) kann eine Rücknahme und Nachzahlung nur für einen Zeitraum von einem Jahr erfolgen. Dabei wird der Zeitpunkt der Rücknahme von Beginn des Jahres an gerechnet, in dem der Überprüfungsantrag gestellt wird. Der auf Ihren Antrag zu überprüfende Zeitraum liegt außerhalb dieser Frist.

Mit Widerspruchsbescheid vom 18.05.2022 wurde Ihnen bereits die Rechtmäßigkeit des Überbrückungsdarlehens mitgeteilt.

allegro\_ablehnungsbesch\_44\_sgb\_x\_v23.02.00.00.04\_v10\_14.12.2021

**Dienstgebäude**  
Friedrichstr. 59/61  
58636 Iserlohn

**Telefon**  
+492371/785-2000  
**Telefax**  
+492371/905-844  
**Internet**  
www.jobcenter-mk.de

**Öffnungszeiten**  
Montag 08:00 - 15:30, Dienstag 08:00 - 15:30  
Mittwoch 08:00 - 15:30, Donnerstag 08:00 - 17:00  
Freitag 08:00 - 12:30

**Bankverbindung**  
BA-Service-Haus  
Bundesbank  
BIC: MARKDEF1760  
IBAN: DE50 7600 0000 0076 0016 17

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann jede betroffene Person oder ein von dieser bevollmächtigter Dritter innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erheben.

Für minderjährige oder nicht geschäftsfähige Personen handelt deren gesetzlicher Vertreter.

Für die Erhebung des Widerspruchs stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

**1. Schriftlich oder zur Niederschrift**

Der Widerspruch kann schriftlich bei der im Briefkopf genannten Stelle eingelegt werden. Auch kann die im Briefkopf genannte Stelle aufgesucht und der Widerspruch dort schriftlich aufgenommen werden.

**2. Auf elektronischem Weg**

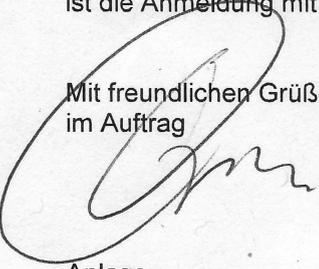
2.1 Durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur an die im Briefkopf genannte Stelle. Hierfür wird eine qualifizierte elektronische Signaturkarte benötigt.

2.2 Durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung, wenn die im Briefkopf genannte Stelle ebenfalls über eine De-Mail-Adresse verfügt. Dafür wird eine De-Mail-Adresse benötigt.

2.3 Durch Übermittlung mittels elektronischen Dokuments, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist, über ein EGVP-Postfach oder das besondere Anwaltspostfach (beA) an das im SAFE-Verzeichnis (sichere Verzeichnisdienste) gelistete besondere Behördenpostfach (beBPo) der im Briefkopf genannten Stelle. Dafür wird ein EGVP-Postfach beziehungsweise ein besonderes Anwaltspostfach benötigt.

2.4 Über das Kundenportal der Bundesagentur für Arbeit. Dafür wird ein neuer elektronischer Personalausweis (nPA) oder eine eID-Karte oder ein elektronischer Aufenthaltstitel (eAT) benötigt. Hierbei kann die Funktion "Widerspruch einlegen" über die Internetseite <https://www.arbeitsagentur.de/eservices> genutzt werden. Außerdem ist die Anmeldung mit dem eigenen Benutzernamen und Passwort erforderlich.

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag



Anlage  
Gesetzestext zu Ihrer Information

**Gesetzestext zu Ihrer Information**

**Auszug aus dem Zehnten Buch Sozialgesetzbuch (SGB X)**

**§ 44 SGB X**

**Rücknahme eines rechtswidrigen nicht begünstigenden Verwaltungsaktes**

- (1) Soweit sich im Einzelfall ergibt, dass bei Erlass eines Verwaltungsaktes das Recht unrichtig angewandt oder von einem Sachverhalt ausgegangen worden ist, der sich als unrichtig erweist, und soweit deshalb Sozialleistungen zu Unrecht nicht erbracht oder Beiträge zu Unrecht erhoben worden sind, ist der Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, mit Wirkung für die Vergangenheit zurückzunehmen. Dies gilt nicht, wenn der Verwaltungsakt auf Angaben beruht, die der Betroffene vorsätzlich in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig gemacht hat.
- (2) – (4) ...